

# **Geschäftsordnung des Jugendparlamentes der Gemeinde Saterland vom 14. November 2011**

Nach § 3 der Satzung für die Einrichtung und die Arbeit des Jugendparlamentes der Gemeinde Saterland vom 1. November 2011 beschließt das Jugendparlament der Gemeinde Saterland in seiner konstituierenden Sitzung am 14. November 2011 folgende Geschäftsordnung für das Jugendparlament:

## **§ 1**

### **Konstituierende Sitzung, Wahlen und Abstimmungen**

- 1) In der konstituierenden Sitzung wählt das Jugendparlament aus seiner Mitte den Vorstand gemäß der gemeindlichen Satzung für die Einrichtung und die Arbeit des Jugendparlamentes der Gemeinde Saterland. Gewählt ist jeweils die Person, auf die die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfällt. Erhält keine Person die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmengleichheit im ersten oder zweiten Wahlgang entscheidet das Los, das vom Bürgermeister gezogen wird. Im Übrigen gilt Abs. 6 Satz 6 entsprechend.
- 2) Der Bürgermeister bestimmt für die erstmalige Wahl des Vorstandes eine/einen Wahlleiter bzw. Wahlleiterin oder er übt diese Aufgabe selbst aus. Die späteren Wahlen von Vorstandmitgliedern werden von der bisherigen bzw. dem bisherigen Vorsitzenden geleitet.
- 3) Das Jugendparlament tagt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr. Die Tagesordnung wird vom Vorstand des Jugendparlamentes aufgestellt.
- 4) Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind öffentlich.
- 5) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der gewählten Vertreter/-innen anwesend ist.
- 6) Die jeweils im Jugendparlament zur Abstimmung anstehende Frage ist so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Stimmen sind zu zählen und das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag eines Mitgliedes des Jugendparlamentes wird geheim abgestimmt, wenn dies von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

## **§ 2**

### **Ladung und Sitzungen**

- (1) Die/der Vorsitzende des Jugendparlamentes beruft das Jugendparlament im Einvernehmen mit dem Vorstand ein. Die Einladung erfolgt schriftlich und muss die Tagesordnung enthalten. Die Mitglieder müssen schriftlich erklären, ob sie Einladungen auf dem Postweg oder per E-Mail erhalten wollen. Die Gemeindeverwal-

tung übernimmt den Versand, soweit er nicht direkt von dem Vorstand per E-Mail erfolgt.

- (2) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen ist eine Verkürzung auf fünf Tage zulässig.
- (3) Vier Mitglieder können unter Nennung eines Tagesordnungspunktes verlangen, dass der Vorsitzende des Jugendparlaments zu einer Sitzung in spätestens drei Wochen einlädt.

### **§ 3 Tagesordnung**

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom \_\_\_\_\_
4. Bericht über verwendete Etatmittel und den vorhandenen Etatrest

### **§ 4 Redeordnung**

- 1) Die Mitglieder des Jugendparlaments und andere an der Sitzung teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der/die Vorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- 2) Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden. Meldungen zur Geschäftsordnung erfolgen durch das Aufheben beider Hände.
- 3) Die/Der Vorsitzende oder ein/e von ihm beauftragte/r Berichterstatter/in gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist – nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- 4) Mitglieder des Unterstützerteams können zum Gegenstand der Verhandlung gehört werden. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist ihnen auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- 5) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des/der Redners/in gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.
- 6) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der/die Vorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmung. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Im Übrigen wird über Anträge in der zeitlichen Reihenfolge, in der sie gestellt worden sind, abgestimmt.

## **§ 5 Geschäftsordnungsanträge**

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, im Verlaufe der Aussprache Geschäftsordnungsanträge zu stellen. Als Geschäftsordnungsanträge gelten Anträge auf
  - a) Vertagung
  - b) Zurückstellung
  - c) Gründung eines Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe
  - d) Schließung der Rednerliste zum gerade behandelten TOP
  - e) Abstimmungsantrag zum gerade behandelten TOP
  - f) Unterbrechung der Sitzung
- 2) Beschließt das Jugendparlament die Schließung der Rednerliste, dürfen alle Mitglieder, die sich bis zum Zeitpunkt der Antragstellung zu Wort gemeldet haben, ihren Redebeitrag noch vortragen. Es werden aber zu diesem TOP keine weiteren Wortmeldungen aufgenommen.
- 3) Eine Unterbrechung der Sitzung kann insbesondere dazu dienen, anwesende Zuhörer anzuhören.
- 4) Über Geschäftsordnungsanträge wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit entschieden.

## **§ 6 Anfragen**

- 1) Jedes Jugendparlamentsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den Vorstand oder die Mitglieder des Unterstützerteams zu stellen.
- 2) Weitergehende Anfragen sollen spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich bei der/dem Vorsitzenden eingereicht werden.

## **§ 7 Sitzungsordnung**

- 1) Der/Die Vorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er/Sie übt das Hausrecht in der Sitzung aus.
- 2) Jeder/Jede Redner/in hat sich bei seinen/ihren Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der/Die Vorsitzende kann Redner-/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein/e Redner/in dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm/ihr der/die Vorsitzende das Wort entziehen, wenn er/sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem/der Redner/in das Wort entzogen, so darf es ihm/ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- 3) Verhält sich ein Mitglied des Jugendparlaments ordnungswidrig, so ruft es der/die Vorsitzende zur Ordnung. Er/Sie kann das Mitglied bei ungebührlichem oder wie-

derholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der/die Vorsitzende ein Mitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat, und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des/der Ausgeschlossenen stellt das Jugendparlament in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.

- 4) Das Jugendparlament kann ein Mitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Jugendparlament und seinen Arbeits- und Projektgruppen ausschließen. Das Mitglied kann als Zuhörer/-in teilnehmen.
- 5) Die/Der Vorsitzende kann Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- 6) Die/Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

## **§ 8 Sonstige Regelungen**

Soweit in dieser Geschäftsordnung Regelungslücken vorhanden sind, findet die Geschäftsordnung für den Rat der Gemeinde Saterland in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß und ergänzend Anwendung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 14.11.2011 in Kraft.

Saterland, 14. November 2011

Die Vorsitzende des Jugendparlamentes

Stefanie Alberding